

FACTSHEET IM AUFTRAG DER BÜRGERLOBBY KLIMASCHUTZ (04/2025)

Verteilungswirkungen eines umfassenden Klimagelds

Ein Klimageld kann eine durchschnittliche Netto-Entlastung bis in die mittleren Einkommensgruppen bewirken, wenn die gesamten CO₂-Kosten vollumfänglich durch ein Klimageld bei den Bürger:innen ausgeglichen werden. Dies zeigt die Gegenüberstellung von direkten und indirekten Kosten aus der CO₂-Bepreisung (EU ETS 1 und nEHS) mit einem entsprechenden Pro-Kopf Klimageld im Jahr 2025.

von Swantje Fiedler und Simon Meemken

In diesem Factsheet illustrieren wir die Verteilungswirkung direkter und indirekter Kosten durch CO₂-Preise im Jahr 2025 und die Entlastungen durch ein Klimageld für private Haushalte. Dabei wird von einer Auszahlung ausgegangen, die den gesamten CO₂-Kosten entspricht.

Die praktische und rechtliche Umsetzbarkeit dieser Klimageld-Variante ist nicht Gegenstand der Fragestellung in diesem Factsheet.

1 Klimageld-Variante

Analysiert werden die finanziellen Wirkungen des Klimageld-Vorschlags der Bürgerlobby Klimaschutz auf private Haushalte, differenziert nach Einkommensgruppen.

Der Vorschlag sieht vor, das Klimageld als Pro-Kopf-Pauschale ausbezahlen. Die Gesamtsumme der ausgezahlten Mittel soll

den direkten und indirekten CO₂-Kosten entsprechen, die private Haushalte durch CO₂-Preise in den verschiedenen Bereichen zahlen. Das Konzept bezieht neben der CO₂-Bepreisung für Wärme und Verkehr (nEHS) auch den bestehenden Europäischen Emissionshandel (EU ETS 1) mit ein, um finanzielle Belastungen und Entlastungspotenziale für Haushalte möglichst vollständig zu erfassen und gegenüberzustellen.¹

Das vorliegende Factsheet basiert grundsätzlich auf den Berechnungen der Studie „Klimageld schafft Ausgleich“ im Auftrag von Greenpeace (FÖS 2024).² Dabei bestehen folgende Unterschiede zur Greenpeace-Studie:

- Es wird angenommen, dass das Klimageld pro Kopf den CO₂-Kosten pro Kopf entspricht. Da die indirekten Kosten im Rahmen einer vollständigen Kostenweitergabe an die Endkund:innen vergleichsweise hoch geschätzt werden

¹ Der nationale Emissionshandel für Wärme und Verkehr (nEHS) geht voraussichtlich im Jahr 2027 in den zweiten EU-Emissionshandel über (EU-ETS 2).

² Siehe Anhang zu Annahmen und Methodik.

(siehe Anhang), ergeben sich CO₂-Kosten pro Kopf von 384 Euro. Für eine entsprechende rechnerische Entlastung in derselben Höhe wird hier von einem Klimageld pro Kopf von 384 Euro ausgegangen, auch wenn dies höher liegt als die angenommenen staatlichen Einnahmen (siehe FÖS 2024).

- Die Umsatzsteuer auf die CO₂-Kosten wird nicht miteinbezogen.³
- Das Klimageld wird ohne eine Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer dargestellt (brutto).

2 Ergebnis

Die analysierte Klimageld-Variante führt zu einer deutlichen Umverteilung der CO₂-Kosten.

Während die ursprüngliche Verteilungswirkung der CO₂-Bepreisung regressiv ist – also Haushalte mit niedrigeren

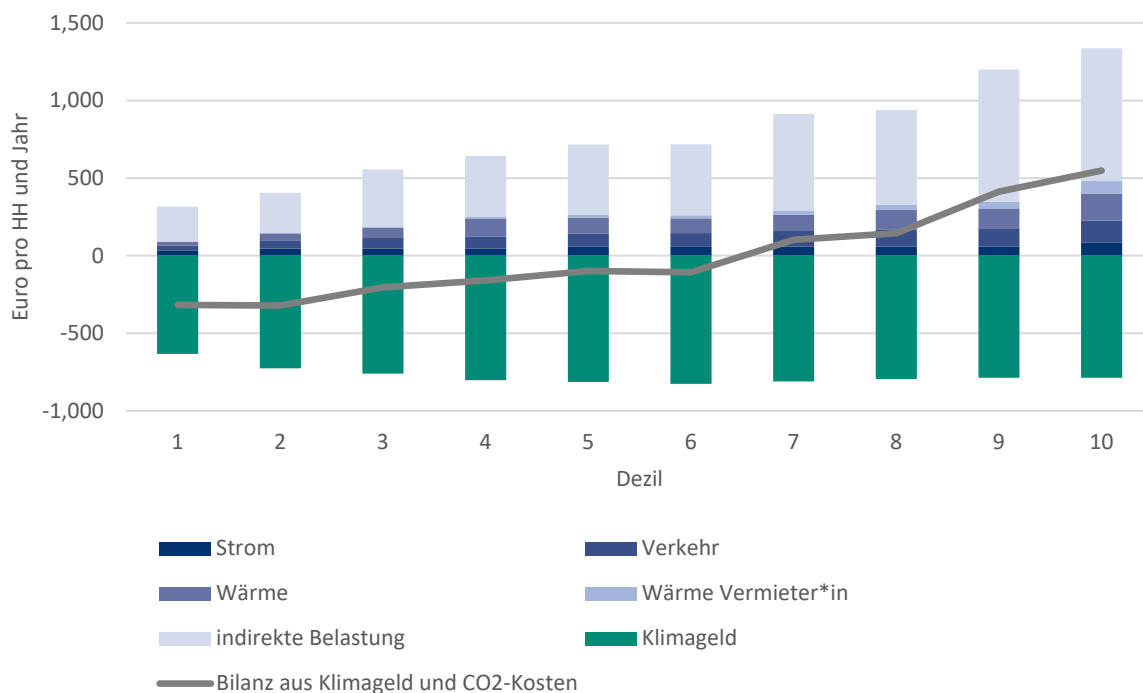
Einkommen (in Relation zum Einkommen) durchschnittlich stärker belastet – kehrt das Klimageld diesen Effekt um und sorgt für eine progressive Verteilung.

Abbildung 1 zeigt, dass durch ein umfassendes Klimageld (hier rechnerisch in Höhe von 384 Euro pro Kopf) die CO₂-Kosten bis weit in die Mittelschicht hinein im Durchschnitt kompensiert werden:

- **Bis einschließlich dem sechsten Einkommensdezil** übersteigt das Klimageld die CO₂-Kosten, sodass diese Haushalte im Durchschnitt finanziell entlastet werden.
- **Ab dem siebten Dezil** übersteigen die CO₂-Kosten die Rückzahlung durch das Klimageld, sodass diese Haushalte im Durchschnitt netto belastet werden.

Insgesamt zeigen diese Ergebnisse, dass ein Klimageld in dieser Ausgestaltung **eine progressive Verteilungswirkung** entfalten kann.

Abbildung 1: Absolute Be- und Entlastung pro Haushalt im Jahr 2025; Klimageld von 384 Euro pro Kopf entspricht den angenommenen direkten und indirekten CO₂-Kosten⁴



Anmerkungen: in Preisen 2020.

Quelle: eigene Berechnung auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), v37, sowie Bundesregierung (2023a ; 2023b), FÖS/Öko-Institut (2024), Groß u. a. (2022), Öko-Institut. (2023a; 2023b) und Umweltbundesamt (2024).

³ Argumentation der Bürgerlobby zur Umsatzsteuer: <https://www.ccl-d.org/news/f%C3%B6s-factsheet-vollst%C3%A4ndiges-klimageld>.

⁴ In dieser Darstellung sind alle Haushalte aufsteigend mit ihrem Haushaltseinkommen („Nettoäquivalenzeinkommen“)

enthalten. Das erste Dezil enthält damit 10 % der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen.

Dezil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Personen pro HH	1,7	1,9	2,0	2,1	2,1	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1

Einordnung der Ergebnisse

Die Berechnungen zeigen die potenziell progressive Verteilungswirkung eines Klimagelds in dieser Ausgestaltung. Um eine durchschnittliche Nettoentlastung bis in das 6. Dezil zu erreichen, wäre jedoch ein **großes finanzielles Volumen für das Klimageld notwendig**.

Das Modell geht vereinfachend davon aus, dass die Einnahmen des Staates aus der Bepreisung von CO₂ (die dann für das Klimageld verwendet werden) auch der maximalen Belastung der Bürger:innen entspricht. In einem Emissionshandelssystem muss dies aber nicht zwangsläufig der Fall sein (siehe Anhang). Liegt die tatsächliche Belastung höher als die Versteigerungserlöse und werden nur die Versteigerungserlöse (oder Teile davon) als Klimageld ausgeschüttet, dann verschlechtert sich die in Abbildung 1 dargestellte Bilanz für alle Dezile.

Da es europarechtliche Vorgaben zur Verwendung der CO₂-Preiseinnahmen gibt (vgl. FÖS/Öko-Institut 2024), der Staat viele weitere Finanzierungsherausforderungen hat und es konkurrierende Ideen um die Mittelverwendung gibt, wäre für eine Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten CO₂-Preiseinnahmen die **rechtliche und politische Umsetzbarkeit zu prüfen**.

Die Ergebnisse zeigen gewichtete Durchschnittswerte nach Einkommensgruppen (Dezile). In der Praxis weisen die finanziellen Auswirkungen auf einzelne Haushalte **eine große Bandbreite von Be- und Entlastungen** auf und weichen zum Teil deutlich von diesem Durchschnitt ab (vgl. Endres (2023) & FÖS/DIW (2025)).

Im Zeitverlauf können sich die Verteilungswirkungen zudem ändern, insbesondere wenn Haushalte mit höheren Einkommen schneller in klimaneutrale Technologien investieren und dadurch ihre CO₂-bedingten Kosten reduzieren. In dem Fall wäre die Verteilungswirkung (deutlich) weniger progressiv als in der Modellrechnung dargestellt.

QUELLEN

Bundesregierung (2023a): Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0321-23.pdf>

Bundesregierung (2023b): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008298.pdf>

Bundesregierung (2008): Windfall Profits im Emissionshandel und Strompreise. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion die Linke, Drucksache 16/10715. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/107/1610715.pdf>

Endres, Lukas (2023): Verteilungswirkung der CO₂-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme mit Pro-Kopf Klimageld - Ergebnisse einer Analyse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Abrufbar unter: https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008757

FÖS, DIW (2025): Regionales Klimageld in Deutschland - Potenziale, Herausforderungen und Verteilungswirkungen. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2025/2025_03_FOES_DIW_RNE_Regionales_Klimageld_in_DEU.pdf

FÖS (2024): Klimageld schafft Ausgleich - Effekte von CO₂-Preisen und Entlastungswirkung eines umfassenden Klimagelds. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2024/2024-06-Greenpeace_Studie_Klimageld-schafft-Ausgleich.pdf

FÖS, Öko-Institut (2024): Umsetzung des ETS II und des Klima-Sozialfonds in Deutschland. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2024/2024-02_KAD_ETS2-KSF.pdf

Groß, C., Grimm, V., Wagner, G. G. (2022): Eine faire CO₂-Bepreisung macht es Verbraucher*innen leicht, sich klimafreundlich zu entscheiden. Abrufbar unter: https://pure.mpg.de/rest/items/item_3391161/component/file_3391162/content

Öko-Institut (2023a): Ausrichtung des EU-ETS-1 auf das neue EU-Klimaschutzziel für 2030 und Reform der Marktstabilitätsreserve (MSR-1). Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ausrichtung-des-eu-ets-1-auf-das-neue-eu>

Öko-Institut (2023b): Ausweitung des EU-ETS auf den Seeverkehr. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ausweitung-des-eu-ets-auf-den-seeverkehr>

Umweltbundesamt (202): Treibhausgas-Projektionen 2024 für Deutschland - Rahmendaten. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/treibhausgas-projektionen-2024-fuer-deutschland>

Umweltbundesamt (2023): CO₂-Emissionen pro Kilowattstunde Strom. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/co2-emissionen-pro-kilowattstunde-strom-stiegen-in>

IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)

Geschäftsführende Vorständin: Carolin Schenuit

Redaktion: Swantje Fiedler, Simon Meemken

Anhang: Annahmen und Methodik

Die direkten und indirekten Kosten aus der CO₂-Bepreisung werden den Entlastungen durch das Klimageld gegenübergestellt. Folgende Annahmen werden getroffen:

Übergreifende Annahmen

- Die Berechnung der direkten und indirekten Kosten entspricht der in FÖS (2024). Abweichend wird die Umsatzsteuer auf die CO₂-Kosten auf Wunsch der Auftraggeberin nicht einbezogen. Das hier verwendete Klimageld-Modell unterscheidet sich von jenem in der genannten Studie.
- Das Klimageld pro Kopf entspricht den im Modell zugrunde gelegten durchschnittlichen Kosten pro Kopf in Höhe von 384 Euro.

Schätzung der Kosten für private Haushalte

Die Kosten für private Haushalte durch die verschiedenen CO₂-Preise schätzen wir als

- direkte Kosten für die Bereiche Strom, Wärme und Verkehr sowie als ...
- indirekte Kosten für übrige Konsumausgaben (bspw. Ernährung, Kleidung oder Flugreisen).

Die modellierten **CO₂-Preise betragen**

- **55 Euro/t CO₂ im Bereich Wärme und Verkehr (nEHS) und**
- **84 Euro im Bereich Strom (EU ETS 1)** (Umweltbundesamt 2024).

Diese Werte werden auf die Preisbasis 2020 umgerechnet. Der Effekt auf den Strompreis wird mit Hilfe des durchschnittlichen Emissionsfaktors des Stromverbrauchs von 459 g/kWh geschätzt (Umweltbundesamt 2023). Damit erhöht der CO₂-Preis von 84 Euro/t CO₂ im Jahr 2025 den Strompreis um 3,9 Ct/kWh. Diese Berechnung enthält damit auch mögliche Windfall Profits, die durch den höheren Strompreis entstehen können (zur Erläuterung von Windfall Profits im Emissionshandel siehe Bundesregierung 2008).

Direkte Kosten aus der CO₂-Bepreisung

Zur Abschätzung der direkten CO₂-Kosten nutzen wir die Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP, v37). Grundlage sind detaillierte Haushaltsangaben für verschiedene Energieträger im Jahr 2020. Berücksichtigt werden dabei auch die Aufteilung von CO₂-Kosten für Heizstoffe zwischen Mietenden und Vermietenden und die Verringerung der CO₂-Emissionen seit 2020 (vgl. FÖS 2024).

Indirekte Kosten aus der CO₂-Bepreisung

Die Abschätzung indirekter Kosten ist methodisch anspruchsvoll. Die hier vorgenommene Schätzung stellt eine

ungefähre Größenordnung dar, die als indikativ zu verstehen ist. Sie stellt tendenziell eine Überschätzung der Kosten dar, um die möglichen Auswirkungen der CO₂-Bepreisung möglichst umfassend abzubilden. Zur Größenordnung indirekter Kosten in der Praxis (nach Einkommensdezilen) besteht weiterer Forschungsbedarf. In FÖS (2024) wurde folgender methodischer Ansatz verfolgt:

- Eine zentrale Annahme ist, dass das gesamte Aufkommen aus den CO₂-Preisen als Kosten bei den privaten Haushalten ankommt – entweder direkt über den Energieverbrauch oder indirekt über den Konsum, da Unternehmen die ihnen entstehenden CO₂-Kosten an die Endverbraucher:innen weitergeben.
- Zur Abschätzung der indirekten Kosten gehen wir davon aus, dass folgendes Aufkommen den gesamten indirekten Kosten entspricht:
 - **Einnahmen aus dem EU ETS 1** abzüglich des Anteils, der den privaten Haushalten bereits über den Stromverbrauch als direkte Kosten zugerechnet wurde.
 - **50 % der Einnahmen aus dem nEHS** – dies entspricht ca. dem aktuellen Anteil von Unternehmen an den Emissionen in den Bereichen Wärme und Verkehr (vgl. FÖS, Öko-Institut 2024).
- Zur Verteilung der indirekten Kosten auf die Einkommensdezile nutzen wir die jeweiligen **CO₂-Fußabdrücke für verschiedene Konsumgüter** (vgl. Groß et al. 2022).

Unsicherheiten und methodische Einschränkungen

- Die Annahme einer **vollständigen Kostenweitergabe** durch die Unternehmen an die privaten Haushalte kann eine Überschätzung darstellen, wenn einige Unternehmen mit positiven Gewinnen nur einen Teil der CO₂-Kosten weitergeben und den übrigen selbst tragen (in Form einer geringeren Gewinnspanne je verkaufter Einheit). Dies kann sich beispielsweise lohnen, wenn die Nachfrage bei voller Kostenweitergabe zu sehr abnehmen würde.
- **Im- und Exporte** konnten nicht berücksichtigt werden, was zu Abweichungen zwischen den oben aufgeführten Aufkommen an Emissionen und den tatsächlichen indirekten Emissionen der privaten Haushalte führt.
- Insgesamt sind die geschätzten Kosten der privaten Haushalte in dieser Kalkulation höher als die staatlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung (hier: 384 Euro Kosten pro Kopf vs. 317 Euro geschätzter Einnahmen pro Kopf laut FÖS 2024). Dies kann durch folgende Faktoren erklärt werden:
 - Vereinfachende Annahmen in der Modellierung

- Mögliche Überschätzung der Energieverbräuche in der SOEP-Datenbasis
- In einem Emissionshandelssystem sind die Versteigerungserlöse des Staates nicht zwangsläufig identisch mit der maximalen Belastung des Bürgers durch die CO₂-Bepreisung. Der Strompreiseffekt kann beispielsweise dazu führen, dass Stromverbraucher:innen nicht nur CO₂-Kosten, sondern auch daraus entstehende Windfall Profits am Strommarkt mittragen. Versteigerung, Handel und „Verbrauch“ von Zertifikaten finden über einen längeren Zeitraum statt, in dem sich Preis und Volumen der Zertifikate im Umlauf verändert haben. Es sollte genauer untersucht werden, wie sich Erlöse aus der Versteigerung von Zertifikaten und tatsächliche CO₂-Kostenbelastung zueinander verhalten.